

Niederschrift

über die 29. Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr am Dienstag, dem 03.03.2020 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesenheit:

CDU-Kreistagsfraktion

Bontrup, Martin
Holz, Anton
Klaus, Markus
Koch, Harald
Kummann, Norbert
Pohlmann, Franz
Danielczyk, Ralf *Vertretung für Herrn Werner Schulze Esking*
Terwort, Heinrich
Wäscher, Christoph
Wessels, Wilhelm
Selhorst, Angelika *Vertretung für Herrn Ludger Wobbe*

SPD-Kreistagsfraktion

Bednarz, Waltraud **Vors.**
Seiwert, Franz-Dieter
Spiekermann-Blankertz, Michael
Vogt, Hermann-Josef

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Dropmann, Wolfgang
Spräner, Uta *Vertretung für Frau Anja Postruschnik*

FDP-Kreistagsfraktion

Nawrocki, Oliver

UWG-Kreistagsfraktion

Lunemann, Heinz Jürgen

Verwaltung

Bölte, Stefan
Brockkötter, Ulrike
Evers, Frank **SF**
Himmelmann, Josef
Raabe, Mathias
Tepe, Linus, Dr.
Tranel, Gerrit
Westrick, Klaus
Wewers, Manfred

Die Ausschussvorsitzende Waltraud Bednarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt die Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Baubeschluss zur Abwicklung der Radwegbaumaßnahme an der K 11 AN 5 in Nottuln-Schapidetten
Vorlage: SV-9-1614
- 2 Finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen
Vorlage: SV-9-1615
- 3 Basaltstelen unter Schutz stellen
hier: Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion
Vorlage: SV-9-1616
- 4 Abriss der ehem. Astrid-Lindgren-Schule und weiteres Vorgehen auf dem Grundstück Nottengartenweg in Lüdinghausen
Vorlage: SV-9-1633
- 5 Sachstandsbericht zur Baumaßnahme Neubau der Kreisleitstelle
Vorlage: SV-9-1613
- 6 Erstellung eines neuen Linienbündels in Vorbereitung des wettbewerblichen Verfahrens für die Betriebsaufnahme eines Gesamtbündels COE 4 im Jahr 2026 - hier: Bündel COE 4b
Vorlage: SV-9-1632
- 7 WestfalenTarif im Münsterland - Tarifmaßnahme 01.08.2020
Vorlage: SV-9-1637
- 8 Anpassung der Satzung des ZVM
Vorlage: SV-9-1638

- 9 Beteiligung des Kreises Coesfeld am Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“
Vorlage: SV-9-1621
- 10 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 11 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Anfragen im nichtöffentlichen Teil erfolgen nicht.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-9-1614

Baubeschluss zur Abwicklung der Radwegbaumaßnahme an der K 11 AN 5 in Nottuln-Schapidetten

Vors. Bednarz verweist auf die Vorlage und den bekannten Verlauf des geplanten Radweges.
Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für den Bau eines Radweges an der K 11 AN 5 auf einer Länge von 2,150 km zu veranlassen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-9-1615

Finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden bei Um- und Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen

Vors. Bednarz führt einleitend aus, dass über diese Thematik schon vor längerer Zeit diskutiert wurde und nun die geplanten Änderungen mit den Kommunen besprochen werden sollen.

Ktabg. Koch findet es richtig, sich mit der Frage der finanziellen Beteiligung der Kommunen zu beschäftigen. Die Kosten für die Straßenbaumaßnahmen dürften aber nicht zu einseitig zu Lasten des Kreises verteilt werden. Grundsätzlich befürworte er die Vorgehensweise, zunächst die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu befragen. Er bittet aber darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis bei der Kostenverteilung gewahrt bleibt und die Kommunen z. B. beim Radwegebau auch weiterhin einen Eigenanteil zu tragen haben.

Ktabg. Vogt befürwortet ebenfalls den Weg, den Dialog mit den Kommunen zu suchen. Der Kreis müsse den Kommunen beim Aufbau einer gut vernetzten Infrastruktur noch stärker als bisher helfen. Hierzu gehöre auch und insbesondere der Radwegebau unter Berücksichtigung des Radverkehrskonzeptes.

Auch Ktabg. Dropmann unterstützt die vorgeschlagene Vorgehensweise. Mit Blick auf die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes müsse eine Verständigung über die Kosten zwischen dem Kreis und den Kommunen im Wege einer einvernehmlichen Lösung gefunden werden. Eine Situation wie in Senden, wo der Radwegebau über die Autobahn aus Kostengründen von der Gemeinde abgelehnt wurde, müsse verhindert werden. Er könne sich z. B. eine Kostenteilung des Eigenanteils zwischen dem Kreis und der jeweiligen Kommune vorstellen.

Ktabg. Wessels regt an, bei der Beteiligung der Kommunen noch stärker als in der Vorlage dargestellt zwischen dem Radwegebau und dem Straßenausbau zu differenzieren.

Ktabg. Koch spricht sich dafür aus, es bei der bisherigen Übung, dass die Kommunen den nicht geförderten Eigenanteil übernehmen, grundsätzlich zu belassen. Diese Regelung solle nun nicht abgeschafft, sondern lediglich modifiziert und klargestellt werden. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass der Kreis am Ende den nicht geförderten Kostenanteil übernehme.

KD Dr. Tepe verweist darauf, dass es sich bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise im Endeffekt um eine Aktualisierung und Festschreibung des Status quo handelt. So ist in Ziff. 1) der Sitzungsvorlage auf S. 4 bei Neubaumaßnahmen nach wie vor die Übernahme des nicht geförderten Eigenanteils durch die Kommunen vorgesehen. Für die Verwaltung ist es insbesondere wichtig, die unterschiedlichen Einzelbeschlüsse aus der Vergangenheit noch einmal zusammenzufassen und einheitlich darzustellen, damit alle Beteiligten auf dem gleichen Stand sind.

Ktabg. Vogt erklärt abschließend, dass die SPD-Fraktion dem Vorschlag zustimmen werde, sich aber insgesamt wünschen würde, dass der Kreis noch mehr Verantwortung übernimmt, um solche Ergebnisse wie beim fehlenden Radweg über die Autobahnbrücke in Senden zu vermeiden. Außerdem möchte er in diesem Zusammenhang wissen, ob die nach seinen Informationen vorgesehene Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in Bezug auf die Drittelbeteiligung schon umgesetzt sei.

KD Dr. Tepe entgegnet, dass diese Information recherchiert und nachgereicht werde.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Verwaltung liegen zurzeit keine Informationen über eine geplante Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz ausdrücklich im Maßnahmenkatalog der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau enthalten sind, und zwar unabhängig von der konkreten Kostenaufteilungsregelung nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht. Insoweit berücksichtigt die Regelung mit den Kommunen auch die zukünftigen Veränderungen der Kostenregelungen nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht. Es muss im Einzelfall die Zuordnung zum einzelnen Sachverhalt (Neubau oder Erneuerung mit/ohne verkehrlicher Verbesserung) erfolgen und ggf. mit der Belegenheitskommune die Übernahme des Eigenanteils vereinbart werden.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Verwaltung wird beauftragt, die u. a. seit 1986 bestehenden Regelungen hinsichtlich der Beteiligung bei Straßenbauprojekten in der Konferenz der Hauptgemeindeführer vorzustellen, abzustimmen und ggfls. anzupassen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-9-1616

Basaltstelen unter Schutz stellen**hier: Antrag der Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion**

Ktabg. Dropmann erläutert unter Verweis auf den vorgelegten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass es bedauerlich sei, wenn Basaltstelen im Zuge von Baumaßnahmen entfernt würden. Mit dem Antrag solle erreicht werden, dass bei Baumaßnahmen mehr auf ihre Erhaltung geachtet werde.

Ktabg. Holz teilt mit, dass die meisten Basaltstelen im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals stünden. Im Rahmen des Kanalausbaus habe man dieses Thema intensiv diskutiert. Zu berücksichtigen sei dabei immer die Verkehrssicherheit an den Rampen. Wenn diese nicht gewährleistet sei, müssten Leitplanken errichtet werden. Eine allgemeine Verpflichtung zum Erhalt der Basaltstelen hält Ktabg. Holz nicht für zielführend. Stattdessen sollte bei Baumaßnahmen im Einzelfall über den Erhalt entschieden werden.

Auf entsprechende Nachfrage des Ktabg. Kumann bestätigt Ktabg. Dropmann, dass mit dem Antrag ausdrücklich auch eine Versetzung der Stelen ermöglicht werden soll, wenn sie aufgrund von Baumaßnahmen nicht an der bisherigen Stelle verbleiben können.

Ktabg. Bontrup fragt zusammenfassend, ob der Antrag so zu verstehen sei, dass mit den Stelen bei Bauarbeiten möglichst behutsam umzugehen sei und sie so weit wie möglich erhalten bzw. versetzt werden sollten. Dies wird vom Ktabg. Dropmann bejaht.

Ktabg. Holz bittet darum, den Beschlussvorschlag am Ende um das Wort „können“ zu ergänzen. Die Ausschussmitglieder erklären sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Vors. Bednarz lässt sodann über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, dass Wege und Straßen begleitende oder sonst zur Einfriedung von Flächen früher aufgestellte Basaltstelen / Basaltsäulen soweit unter Schutz gestellt werden, dass sie im Zuge von anstehenden Baumaßnahmen geborgen und anderweitig aufgestellt werden oder bei Verlust der Standsicherheit wieder aufgerichtet werden können.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-9-1633

Abriss der ehem. Astrid-Lindgren-Schule und weiteres Vorgehen auf dem Grundstück Nottengartenweg in Lüdinghausen

MA Bölte stellt anhand der in der Anlage zur Niederschrift beigefügten Präsentation das Sanierungs- und Rückbaukonzept für die ehemalige Astrid-Lindgren-Schule vor. Er geht dabei ausführlich auf die Ergebnisse der durchgeführten Bauschadstoffhebung und ihre Folgen für die Nutzung ein. Aufgrund der Überdeckung war für die bisherige Schulnutzung keine Gefährdung gegeben. Bei den nun geplanten Baumaßnahmen für eine Umnutzung der Fläche zu Wohnzwecken bzw. zur Errichtung einer Kindertagesstätte ist eine Sanierung der Fläche jedoch zwingend erforderlich. Zur Frage der Finanzierung erläutert MA Bölte die beiden unterschiedlichen Förderalternativen über die Bezirksregierung und über das Sonderprogramm des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV). Bei der Variante über das Sonderprogramm ist eine Förderung in Höhe von 100 % möglich, sofern die Sanierung ausschließlich zum Zwecke einer Wohnbebauung erfolgt.

Ktabg. Koch führt aus, dass man sich in der CDU-Fraktion aufgrund der Kürze der Zeit nur ansatzweise mit dem Thema beschäftigen können. Er möchte wissen, bis wann geklärt werden könne, ob und in welcher Höhe die Förderung über das Sonderprogramm bewilligt wird.

MA Bölte erläutert, dass sich diese Frage zurzeit noch nicht abschließend beantworten lasse. Die Verwaltung habe den Antrag gestellt und der Vorstand des AAV tage am 11.03.2020. Eventuell liege bereits dann eine Entscheidung vor, spätestens jedoch in der Folgesitzung im Juni dieses Jahres. Falls diese Fördervariante nicht zum Tragen komme, könne die Förderung über das reguläre Landesprogramm beantragt werden. Auch hier gebe es zwar noch keine Garantie, aber gute Aussichten auf die Bewilligung der Förderung.

Ktabg. Koch spricht sich dafür aus, noch nicht über die Maßnahme zu beschließen, sondern erst im Kreisausschuss oder Kreistag einen Beschluss zu fassen, wenn nähere Informationen zur Förderung vorliegen.

SB Spiekermann-Blankertz erkundigt sich nach dem Zeitplan für die Förderung nach dem regulären Landesprogramm und möchte wissen, ob hierzu das Vorliegen einer Entscheidung im 1. Quartal realistisch erscheint. MA Bölte entgegnet, dass dies mit der Verabschiedung des Landeshaushaltes zusammenhänge und eine verbindliche Aussage nicht möglich sei. Üblicherweise würden solche Entscheidungen aber im April getroffen.

Zur Förderung nach dem Sonderprogramm fragt SB Spiekermann-Blankertz nach, ob der Bau einer Kindertagesstätte bei einer Inanspruchnahme dieses Programms ausgeschlossen sei.

KD Dr. Tepe erläutert hierzu, dass dieses Sonderprogramm im Jahr 2015 / 2016 aufgrund der Flüchtlingswelle aufgelegt worden sei und für die Errichtung von Wohnunterkünften dienen sollte. Für die aufgrund der Entspannung der Flüchtlingssituation noch freien Mittel aus dem Programm liege eine Vielzahl von Anträgen vor, die nach dem Fortschritt der Bearbeitungsreife mit dem Vorstand des AAV abgestimmt werden. Das Programm sei seinerzeit tatsächlich ausschließlich für die Wohnbebauung aufgelegt worden. Der Geschäftsführer des AAV habe gegenüber KD Dr. Tepe jedoch zugesichert, die Frage, ob und inwieweit der Bau einer Kindertagesstätte förderschädlich wäre, mit dem zuständigen Umweltministerium zu erörtern. Die entsprechende Rückmeldung stehe noch aus, zurzeit könne man jedoch nicht davon ausgehen, dass die Kindertagesstätte förderfähig wäre. Dies würde natürlich

die Frage aufwerfen, wie mit dem Grundstück insgesamt umzugehen ist.

KD Dr. Tepe macht in diesem Zusammenhang nochmals deutlich, dass das Planungsrecht für die Maßnahme eindeutig bei der Stadt Lüdinghausen liege, und die Verwaltung sowohl mit Herrn Bürgermeister Borgmann als auch den weiteren Beteiligten an einer für alle Seiten guten Lösung arbeite.

Zu der in der Vorlage angesprochenen Beteiligung der Stadt Lüdinghausen an den Kosten der Altlastensanierung möchte SB Spiekermann-Blankertz wissen, inwieweit es hier schon Ergebnisse gibt.

KD Dr. Tepe entgegnet, dass hierüber bereits Gespräche mit der Stadt geführt wurden, zurzeit aber noch unterschiedliche Standpunkte in der Bewertung dieser Frage vorliegen. Unabhängig von der rein ordnungsrechtlichen Einordnung der Frage hoffe man jedoch auf eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Lüdinghausen.

SB Nawrocki möchte wissen, ob es möglich sei, den Bau der Kindertagesstätte im Förderantrag unberücksichtigt zu lassen und ausschließlich die Förderung für den Bereich der späteren Wohnbebauung zu beantragen. KD Dr. Tepe hält eine solche Herausparzellierung einzelner Bereiche rechtlich und mit Blick auf die Akzeptanz bei den Fördergebern für schwierig.

SB Nawrocki nimmt Bezug auf die im Vortrag erwähnten früheren Gutachten und fragt, aus welchem Grund nun ein weiteres Gutachten erstellt wurde und welche Unterschiede zwischen den Ergebnissen bestehen.

MA Bölte erläutert, dass die ersten beiden Gutachten aus den Jahren 1993 und 1995 durch den Kreis als Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben beauftragt wurden. Dabei ging es aufgrund des Altlastenverdachts um eine Gefahrenermittlung für die seinerzeit aktuelle Schulnutzung. Für diesen Zweck wurde ausschließlich der obere Bodenhorizont untersucht. Eine Gefährdung für die Schulnutzung wurde in den Gutachten verneint. Die Frage, wie weit die Altablagerung im Boden reicht und ob eine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt, wurde dabei jedoch nicht abschließend geklärt. Für eine künftige Umnutzung des Grundstücks war somit eine weitere Begutachtung erforderlich, mit der zudem auch die Bauschadstoffe des Gebäudes erfasst werden.

Auf entsprechende Nachfrage des Ktabg. Vogt teilt MA Bölte mit, dass zu den in der Vorlage genannten Bodensanierungskosten die Abrisskosten für das Gebäude in Höhe einer niedrigen sechsstelligen Summe hinzukommen.

SB Spräner erkundigt sich danach, ob in der Frage der Altlastensanierung auch ein Austausch mit den Eigentümern der benachbarten Wohngrundstücke stattgefunden hat und ob diese Grundstücke auch untersucht wurden. MA Bölte bestätigt, dass der Kreis als Untere Bodenschutzbehörde auch in diesen Bereichen eine Gefahrenermittlung durchgeführt hat. Altablagerungen waren auch dort vorhanden, allerdings konnte eine Gefährdung aufgrund der ausreichenden Überdeckung in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. In einem Fall ist beim Neubau einer Doppelhaushälfte als Hinterbebauung hingegen eine Altlastensanierung durchgeführt worden, an der sich die Stadt Lüdinghausen auch kostenmäßig beteiligt hat.

Ktabg. Koch sieht sich in den Wortmeldungen bestätigt, dass vor allem hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung der Maßnahme durch Fördermittel noch Beratungsbedarf bestehe und bekräftigt insofern seinen Vorschlag, erst im Kreisausschuss bzw. Kreistag nach Vorlage der noch fehlenden Informationen einen Beschluss zu fassen. Die Ausschussmitglieder folgen diesem Vorschlag ohne förmliche Abstimmung.

KD Dr. Tepe teilt abschließend mit, dass die Verwaltung den Beschlussvorschlag im Wege einer Strichvorlage für die weitere Beratung noch um einen vierten Punkt ergänzen möchte, wonach die WBC mit der Planung und Durchführung der gesamten Maßnahme im Wege einer Inhouse-Vergabe beauftragt wird.

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-9-1613

Sachstandsbericht zur Baumaßnahme Neubau der Kreisleitstelle

KD Dr. Tepe führt einleitend aus, dass die Einladungen für die nächste Beiratssitzung, in der weitere detaillierte Informationen zum Raumbedarf gegeben werden sollen, nun kurzfristig versandt werden. Nach der Beratung im Beirat sei vorgesehen, die gesamte Kette der Sitzungsfolge zu durchlaufen.

Auf entsprechende Nachfrage der Vors. Bednarz erläutert KD Dr. Tepe, dass der Raumbedarf für die Verwaltung 798 qm betrage. Dieser Bedarf sei schon einmal im letzten Jahr grob skizziert worden, solle nun aber in der Vorlage für den Beirat weiter konkretisiert werden. Neben dem allgemeinen Bürobedarf seien hierin auch abteilungsübergreifende Bereiche wie der betriebsärztliche Dienst enthalten.

SB Spräner möchte wissen, ob bei der Bedarfsberechnung auch die Auswirkungen der Digitalisierung und der Möglichkeit des Home-Office berücksichtigt wurden. KD Dr. Tepe bestätigt dies und ergänzt, dass im Einklang mit dem Aspekt der Familienfreundlichkeit unter Berücksichtigung der Betreuungs- / Pflegezeiten eine effiziente Raumnutzung erfolgen müsse. Eine Doppel- bzw. Mehrfachbelegung in den Räumlichkeiten sei in der Regel nur möglich, wenn die Anwesenheitszeit eines Teils der betroffenen Beschäftigten bei unter 50 % liege. Eingeschränkt werden diese Möglichkeiten zudem dadurch, dass bei der Aufteilung die Organisationseinheiten berücksichtigt werden müssen. So gebe es in einer Abteilung nicht immer genügend Beschäftigte mit passenden Teilzeitbeschäftigungen.

Vors. Bednarz erkundigt sich, ob schon konkrete Angaben zur Kostenschätzung und Finanzierung der Baumaßnahme gemacht werden können. Vors. Dr. Tepe antwortet, dass der Neubau der Kreisleitstelle zu einem großen Teil über die Berücksichtigung der Abschreibungen bei den Rettungsdienstgebühren finanziert werde. Nähere Informationen zu Kosten und Finanzierung der Maßnahme folgen im Rahmen der weiteren Beratungen.

TOP 6 öffentlicher Teil

SV-9-1632

Erstellung eines neuen Linienbündels in Vorbereitung des wettbewerblichen Verfahrens für die Betriebsaufnahme eines Gesamtbündels COE 4 im Jahr 2026 - hier: Bündel COE 4b

Vors. Bednarz erläutert kurz, dass die Vorlage im Unterausschuss ÖPNV ohne Probleme vorberaten worden sei. Wortmeldungen der Ausschussmitglieder ergeben sich nicht.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Der Erstellung eines neuen Linienbündels COE 4b zur Integration der Linien 590-593 in das Linienbündelungskonzept in Vorbereitung der Schaffung eines Gesamtbündels COE 4 wird zugestimmt. Das Linienbündel COE 4b wird als Teil des Nahverkehrsplans beschlossen.
2. Der ZVM Bus wird beauftragt, die hierzu notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7 öffentlicher Teil

SV-9-1637

WestfalenTarif im Münsterland - Tarifmaßnahme 01.08.2020

Vors. Bednarz führt einleitend aus, dass bei den Tarifverhandlungen ein Kompromiss gefunden werden konnte, der sich für die Kunden tatsächlich auszahle.

Ktabg. Koch dankt zunächst Frau Henke und Herrn Tranel vom ZVM Bus ausdrücklich für die geleistete Arbeit in den letzten Monaten. Die Umsetzung der Tarifmaßnahme zum 01.08.2020 stelle einen guten Schritt in die richtige Richtung dar, damit insbesondere auch die verkehrsärmeren Zeiten stärker in Anspruch genommen werden. Er freue sich, dass insgesamt bei den Beteiligten die Bereitschaft bestehe, die hierfür benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Seitens des Kreises habe man an der einheitlichen Beschlussfassung festgehalten und mittlerweile seien die Verkehrsbetriebe durchaus bereit, das angestrebte System mitzutragen.

Ktabg. Vogt verweist auf die schwierigen Verhandlungen im Dezember des letzten Jahres und die Haltung der SPD-Fraktion, den Weg der allgemeinen Tarifierhöhung nicht mitgehen zu wollen. Die Politik müsse klar den Weg vorgeben, da sie für die Angebotsplanung und Tarifgestaltung verantwortlich sei, und dürfe dies nicht den Verkehrsunternehmen überlassen. Es gelte, den sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehr mit allen Mitteln zu bekämpfen. Seitens der SPD-Fraktion werde die Systemfrage bei der Tarifgemeinschaft gestellt, damit künftig das Primat der Politik beachtet werde. Mit der entsprechenden Weichenstellung solle noch in dieser Legislaturperiode zumindest begonnen werden.

Ktabg. Dropmann erklärt, dass die vorgeschlagenen Tarifmaßnahmen seitens der Fraktion BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN begrüßt werden und hier gute Arbeit geleistet worden sei. Die Aktion für das 9-Uhr-Tagesticket stelle einen Anfang dar, wobei als nächster Schritt das 365 €-Ticket untersucht werden solle. Insgesamt müsse der ÖPNV nach und nach noch günstiger und attraktiver werden.

SB Nawrocki betont, dass für die FDP-Fraktion vor allem die Qualität des ÖPNV im Vordergrund stehe. Das vorgeschlagene Maßnahmenpaket trage man mit, da es als Leuchtturmprojekt wichtig sei. Dennoch sei es wichtig, nicht allein über den Preis zu diskutieren, sondern die Angebotsqualität im Auge zu behalten. Bei diesem Aspekt sei es ebenfalls wichtig, dass die Kommunen das Heft in der

Hand behalten.

SB Spräner hält es für wichtig, dass die Tarife vereinfacht werden, da zu komplizierte Tarifstrukturen eine abschreckende Wirkung auf die Interessenten hätten. Wichtig sei hier eine gute Öffentlichkeitsarbeit und klare Informationsmöglichkeiten für die Suche nach dem günstigsten Tarif.

Ktabg. Vogt erklärt, dass man sich hinsichtlich der Vereinfachung in einem Prozess befinde, bei dem man auf die Mithilfe und Zustimmung der Verkehrsunternehmen angewiesen sei. Wichtig sei insbesondere auch, die Randzeiten besser auszunutzen.

Ktabg. Lunemann lobt ebenfalls die geleistete gute Arbeit zur Vorbereitung der Maßnahmen. Man müsse nun damit starten und in einem halben Jahr sehen, wo man stehe.

Ktabg. Koch führt aus, dass man Maß und Mitte zwischen den einzelnen Aspekten finden und die Angebotsqualität dabei auf jeden Fall berücksichtigt werden müsse. Weiterhin ergänzt er, dass man sich mitten in der Tarifstrukturreform befinde und versuche, bis 2021 die angesprochene Vereinfachung zu erreichen.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Der Beschlussvorlage der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH wird zugestimmt.
2. Der Kreistag beschließt ein entsprechendes Handlungsmandat für die Vertreterinnen/ Vertreter des Kreises Coesfeld in den Tarifgremien.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Sitzung des Tarifausschusses Münsterland, der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe und im WestfalenTarif-Ausschuss entsprechend abzustimmen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8 öffentlicher Teil

SV-9-1638

Anpassung der Satzung des ZVM

Vors. Bednarz greift den Vorschlag aus dem Unterausschuss ÖPNV auf, den Beschluss über die Vorlage zurückzustellen und in die nächste Sitzungsfolge zu verschieben, damit alle Ausschussmitglieder die Gelegenheit haben, sich ausführlich mit dem Inhalt der Satzung zu beschäftigen. Die Ausschussmitglieder erklären sich ohne förmliche Abstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.

TOP 9 öffentlicher Teil

SV-9-1621

Beteiligung des Kreises Coesfeld am Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“

Vors. Bednarz begrüßt Herrn Himmelmann als Projektleiter des Verbundprojektes „Bürgerlabor Mobiles Münsterland“.

Herr Himmelmann stellt anhand der beigelegten Präsentation die Hintergründe und den aktuellen Sachstand der Projektskizze zum Münsterland Express MX 90 dar. Zu der in der Sitzungsvorlage angekündigten Bekanntgabe des Ergebnisses der Juryberatung erklärt Herr Himmelmann, dass diese erst im Laufe der Woche erwartet werde.

Auf entsprechende Nachfrage des Ktabg. Lunemann erläutert Herr Himmelmann, dass der Betrieb des MX 90 in einem ersten Schritt zunächst auf der Strecke Münster – Olfen vorgesehen sei, die Weiterführung nach Datteln / Recklinghausen aber grundsätzlich geplant sei.

Ktabg. Dropmann fragt, ob auch eine direkte Verknüpfung mit einem Leihfahrradangebot beispielsweise für die Nutzung in Münster vorgesehen sei. Herr Himmelmann antwortet, dass die Stadt Münster sich an dem Wettbewerb ebenfalls beteiligt habe und es grundsätzlich das Ziel sei, direkt ein Fahrrad auf diesem Wege mitausleihen zu können. Allerdings müsse man bedenken, dass nicht alles Wünschenswerte sofort zu Beginn des Projektes umgesetzt werden könne.

Ktabg. Danielczyk hebt die Bedeutung der Anbindung an das Ruhrgebiet hervor. Innerhalb des Kreisgebietes sei man im Bereich des Nahverkehrs verhältnismäßig gut versorgt, aber bei verbandsübergreifenden Fahrten gebe es erheblichen Verbesserungsbedarf.

Ktabg. Vogt begrüßt das Projekt und möchte wissen, ob die Finanzierung des nach Abzug der Förderung verbleibenden Anteils über den Kreishaushalt erfolge, was von KD Dr. Tepe bestätigt wird.

Ktabg. Koch unterstützt das Projekt ebenfalls. Man müsse sich darüber im Klaren sein, dass parallel zur Bereitschaft, auf das Auto zu verzichten, für eine Förderung des ÖPNV auch Mittel in erheblicher Höhe investiert werden müssen.

Vors. Bednarz bedankt sich bei Herrn Himmelmann für den informativen Vortrag und die geleistete Arbeit.

TOP 10 öffentlicher Teil

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

KD Dr. Tepe gibt die nachfolgenden Mitteilungen zu den unterschiedlichen Punkten:

"365 € Jahres-Ticket" im Kreis Coesfeld / Münsterland

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.11.2019

Vergabe einer gutachterlichen Stellungnahme zur Einführung eines 365 €-Tickets

Es wurde schon berichtet, dass etwa zeitgleich mit dem Antrag an den Kreis Coesfeld auch ähnliche Anträge in den anderen Münsterlandkreisen wie im Hochsauerlandkreis und an den ZVM gestellt wurden. Da von einer Tarifmaßnahme alle Partner in den Tarifgemeinschaften betroffen sind, lag es nahe den Auftrag gemeinsam mit der Tarifgemeinschaft und dem ZVM anzugehen.

Teil der Sitzung der ZVM Verbandsversammlung am 25.02.2020 ist mit TOP 6 folgender Beschlussvorschlag:

Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, gemeinsam mit der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe das Gutachterbüro Probst & Consorten mit der Untersuchung zu beauftragen.

Aktuell erfolgt die Bestandsaufnahme anhand der verfügbaren Vertriebs- und Leistungsdaten.

Folgende Themen sollen bearbeitet werden:

- Räumliche Differenzierung:
 - Gesamttarifraum (Münsterland und Ruhr-Lippe)
 - Münsterland und Ruhr-Lippe als separate Räume
 - Beschränkung der Gültigkeit auf die Größe eines einzelnen Kreises bzw. auf ein konkretes Kreisgebiet
- Zeitliche Differenzierung:
 - Vollzeitvariante
 - 9-Uhr-Variante bzw. 8-Uhr-Variante
- Umgang mit dem übrigen Tarifsortiment
 - Anpassung des Preisniveaus
 - Anpassung des Produktsortimentes
 - Keine Änderung am übrigen Tarif

Darüber hinaus sollen auch die Auswirkungen von mehr Nachfrage auf SPNV- und Buslinien ermittelt werden.

Die Fertigstellung des Gutachtens ist für Ende Mai 2020 avisiert, die Kosten sollen zwischen dem ZVM (Anteil 1/3) und der Tarifgemeinschaft (Anteil 2/3) geteilt werden.

COE Tarifprojekt 2020

Der Kreis Coesfeld will in einem Projekt die Kunden mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld, die sich als Zeitkarten-Kunden mit einem 9 Uhr Abo oder einem 60plus Abo umwelt- und klimaschonend verhalten, belohnen und von den Kosten für ihre Fahrkarten entlasten. Gleichzeitig will der Kreis Erkenntnisse darüber sammeln, welche Zielgruppen für einen Umstieg auf Bus und Bahn gewonnen werden und mit welchen Kommunikationsmaßnahmen sie erreicht werden können. Zudem erwartet er Erkenntnisse zur Beurteilung der Qualität und Optimierungsmöglichkeiten von Bus und Bahn.

Der ZVM Bus hat mittlerweile mit den Abo-Vertriebspartnern Abstimmungsgespräche über ein mögliches Verfahren geführt. Grundsätzlich befürworten alle Unternehmen die Aktion.

Zum Verfahren gibt es unterschiedliche Ansätze.

Der Unterstützungsbetrag des Kreises kann bei den Kunden direkt ankommen über eine verminderte Abbuchung des Abo-Betrages beim Lastschriftzug. Dann müsste das Verkehrsunternehmen dem Kreis eine Rechnung über den Erstattungsbetrag schreiben. Das wäre für die kreiseigene RVM kein Problem.

Der alternative Weg wäre, dass die Kunden einen Erstattungsantrag an den Kreis richten und sich der Kreis mit den Verkehrsunternehmen allein über die Berechtigung des Fahrgastes austauschen muss. Mehrere Verkehrsunternehmen befürworten die Erstattung der Fahrkartenkosten über den Kreis und ein einheitliches Vorgehen.

Parallel zur Abstimmung über das Verfahren läuft aktuell eine Preisabfrage bei Strategieagenturen, mit denen die zielgruppenorientierten Marketingmaßnahmen geplant und die Evaluierung durchgeführt werden soll.

Spätestens zum Juni 2020 soll den Kundinnen und Kunden und solchen, die es werden wollen, der Rabatt angeboten werden. Die Rabatt-Aktion soll 12 Monate nach ihrem Start beendet sein, d.h. dass die Bestandskunden den Rabatt 12 Monate genießen können und Neukunden ab Einstieg bis zum Ende der Rabatt-Aktion.

Auswirkungen der VermWertKostO auf den Produkthaushalt 62 - Vermessung und Kataster

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 wurde im Produktbereich 62 – Vermessung und Kataster darauf hingewiesen, dass eine neue Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen zu erwarten ist. Die konkreten Auswirkungen konnten seinerzeit aufgrund des Verfahrensstandes nicht zuverlässig beziffert werden. Die Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW ist nunmehr zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Sie regelt insbesondere die Kosten für die Durchführung von Vermessungen und deren Übernahme ins Liegenschaftskataster neu.

In ihrer Struktur ist die VermWertKostO mit der bisherigen Kostenordnung nicht zu vergleichen. Es waren Gebührenmodelländerungen bei den Vermessungen erforderlich, da einige bisherige Gebührenparameter nicht die aktuellen Leistungsmerkmale abbildeten und die Modelle zu kompliziert geworden sind. Die Rahmenbedingungen und Arbeitsverfahren haben sich geändert, so sind z.B. die Grenzlängen nicht mehr geeignet, um die Arbeitsabläufe abzubilden. Ferner sollten die Wertstufen, nach denen die Höhe der Gebühr bei gleicher Leistung zwischen Stadt und Land bemessen werden, angeglichen werden. Die Diskrepanz zwischen Aufwand und Gebühr von Vermessungen, insbesondere bei Gebäudeeinemessungen musste dringend beseitigt werden. Es wurde gleichzeitig die Durchfüh-

rungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz NRW dahingehend geändert, dass genehmigungsfreie Gebäude nach § 62 der Landesbauordnung NRW (insb. Garagen) von der Gebäudeeinmessungspflicht ausgenommen sind und ein hochgenauer Grenzbezug bei den Gebäudeeinmessungen ausschließlich auf Antrag und mit zusätzlichen Gebühren ermittelt wird. Von der Überwachung der Gebäudeeinmessungspflicht werden darüber hinaus Gebäude ausgenommen, für die keine Gebäudeeinmessungen vorliegen, die aber von der Katasterbehörde durch die Auswertung anderer Unterlagen in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Dies sind im Kreisgebiet insbesondere ältere Gebäude, die durch Auswertung von Luftbildern rein topographisch im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.

Eine pauschale Erhöhung der Gebühren der bisherigen Gebührenmodelle war aus den genannten Gründen nicht vertretbar. Aufgrund seitens des Landes ausgewerteter Modellrechnungen ergab sich eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von bis zu ca. 30 %, die zur Preisentwicklung seit der letztmaligen Anpassung der Tarifstellen in Jahr 2002 passt. Die Erläuterungen des Ordnungsgebers weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass ein Gebührenvergleich nicht für den Einzelfall, sondern nur in der Summe der Gebühren vieler Amtshandlungen sinnvoll ist.

Eine pauschale Abschätzung der Auswirkungen auf die Haushaltsansätze 2020 im Produkthaushalt 62 ist aufgrund der genannten Systematik daher nicht zweckmäßig. Angesichts der grundlegenden Änderung der Gebührenparameter wurden stichprobenartig Vergleichsberechnungen für die Tatbestände durchgeführt, die im Wesentlichen das Gebührenaufkommen beeinflussen.

Produktgruppe 62.01 Vermessungen

Erträge aus der Durchführung von Vermessungen: Ansatz 250.000 €

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus Gebäudeeinmessungen beträgt langfristig ca. 72 % des Gesamtaufkommens, für das Jahr 2020 waren somit bisher ca. 180.000 € kalkuliert. Aus Vergleichsberechnungen würde sich eine Steigerung von ca. 12 % bei den Gebühreneinnahmen aus Gebäudeeinmessungen ergeben. Aufgrund der skizzierten Änderungen zur Gebäudeeinmessungspflicht und deren Überwachung wird allerdings ein Rückgang des Antragsaufkommens und der Gebühreneinnahmen auf ca. 100.000 € (- 80.000 €) erwartet. Aus der Vermessung langgestreckter Anlagen (i. d. R. Straßenschlussvermessungen von Radwegen), die ca. 27 % des Gebührenaufkommens ausmachen, werden ca. 10.000 € höhere Einnahmen (+ 15 %) erwartet, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass zwei kalkulierte Straßenschlussvermessungen durchgeführt und abgerechnet werden können. Im Ergebnis werden somit ca. 70.000 € geringere Erträge erwartet. Kompensiert werden können diese zum großen Teil aus dem Verzicht auf Bezuschussung der Einmessung von Gebäuden, die vor 1972 errichtet wurden und nicht der Einmessungspflicht unterlagen, diese werden jetzt rein topographisch erfasst. Ferner werden die Aufwandsmittel für die Vergabe von Vermessungen zur Katastererneuerung reduziert, da diese Vermessungen nunmehr mit eigenem Personal durchgeführt werden können.

Produktgruppe 62.02 Liegenschaftskataster

Erträge aus der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen: Ansatz 370.000 €

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus der Übernahme von Teilungsvermessungen beträgt langfristig ca. 87 % des Gesamtaufkommens, für das Jahr 2020 ca. 320.000 €. Nachrangig ist die Übernahme von Straßenschlussvermessungen und Grenzvermessungen (13 %). Die Übernahme von Gebäudeeinmessungen ist (auch weiterhin) kostenfrei. Aus Vergleichsberechnungen resultiert eine Steigerung von ca. 35 % aus der Übernahme von Teilungsvermessungen, die Übernahme von größeren Teilungsvermessungen (Baugebieten) hingegen lässt keine höheren Erträge erwarten. Insgesamt ergibt sich eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von jährlich ca. 30 %, entsprechend ca. 100.000 €. Aufgrund des Inkrafttretens der Kostenordnung zum 01. März und der Übergangsregelungen mit Abarbeitung vorliegender Anträge zu bisherigen Gebührentarifen werden insofern für das Jahr 2020 ca. 50.000 € höhere Erträge aus der Übernahme von Liegenschaftsvermessungen erwartet.

Die Kalkulationen basieren auf ein gegenüber den Planungen zum Haushalt 2020 unverändertes Antragsaufkommen, das unsererseits allerdings nicht beeinflussbar ist.

In den Angaben des Haushaltsplans 2020 zu den Planungen der Jahre 2021 bis 2023 wurden diese Änderungen bereits überschlägig mit den skizzierten Auswirkungen geplant, eine Anpassung erfolgt bedarfsorientiert.

Sachstandsbericht Radverkehrskonzept

Der Kreis Coesfeld hat aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2017 im Oktober 2018 die Erstellung eines kreisweiten Radverkehrskonzeptes zur Verbesserung des Alltagsradwegenetzes und somit einer weiteren Erhöhung des Modal Split-Anteils des Fahrrades in Auftrag gegeben. Zum aktuellen Sachstand wurde mehrfach im Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr berichtet, zuletzt am 18.11.2019 (s. Sitzungsvorlagen SV-9-1322, SV-9-1394 und SV-9-1552).

Das Konzept befindet sich aktuell in der finalen Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Die abschließende Beratung soll in der Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr am 28. Mai erfolgen, sodass das Radverkehrskonzept dem Kreistag am 17. Juni zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

TOP 11 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Koch erklärt, dass er einen Antrag für die nächste Kreistagsitzung vorbereiten werde, mit dem eine Machbarkeitsstudie über den ZVM beim NWL für die Reaktivierung der Bahnstrecke Rheine – Coesfeld beantragt werden soll. Vor diesem Hintergrund möchte er wissen, ob absehbar ist, wann die standardisierte Bewertung von Verkehrsprojekten beim Bund für die Reaktivierung von Bahnstrecken abgeschlossen sein wird.

KD Dr. Tepe entgegnet, dass er dies zurzeit nicht abschätzen könne, hierzu aber über die Spitzenverbände entsprechende Informationen einholen werde.

SB Nawrocki teilt mit, dass er von einer Familie mit einem blinden Kind aus Lüdinghausen auf Probleme bei der Nutzung von Ampelanlagen und Bushaltestellen aufmerksam gemacht worden sei. So seien z. B. die Fahrpläne für blinde Menschen nicht nutzbar. Er möchte wissen, ob die Haltestellen bisher schon einmal unter dem Aspekt der Nutzung durch Menschen mit körperlichen Einschränkungen beleuchtet wurden.

MA Westrick antwortet, dass an den Kreisstraßen die Bushaltestellen nach und nach mit höheren Antritten und mit Bodenindikatoren ausgerüstet werden. Die Durchführung der Arbeiten liege in der Zuständigkeit der Kommunen. KD Dr. Tepe ergänzt, dass er dieses Thema mit dem ZVM besprechen und hierzu eine Rückmeldung geben werde.

TOP 1 nicht öffentlicher Teil**Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates****Wohnbauprojekt Nottengartenweg in Lüdinghausen**

KD Dr. Tepe nimmt Bezug auf ein beim Landrat mit dem Geschäftsführer der Jugendhilfe Werne, Herrn Schenk, geführten Gespräch am 05.02.2020. Die Jugendhilfe hat dabei nochmals ihr Interesse bekundet, das Schulgebäude der ehemaligen Astrid-Lindgren-Schule übergangsweise für einen Zeitraum von 2 Jahren zu nutzen. Im Nachgang zum Gespräch ist gegenüber der Jugendhilfe noch einmal deutlich kommuniziert worden, dass diese Nutzung schon aufgrund der geschilderten Altlastenproblematik nicht in Frage kommt. Die Verwaltung bleibt aber weiterhin im Dialog mit der Jugendhilfe, um Unterbringungsmöglichkeiten an Alternativstandorten in Lüdinghausen (z. B. in Zusammenarbeit mit dem Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg) zu prüfen.

Mietvertrag mit der KSG Lüdinghausen über das Gebäude des Straßenverkehrsamtes in Dülmen:

KD Dr. Tepe teilt mit, dass die feste Laufzeit des Vertrages zum 30.04.2021 abläuft. Der Kreis verfügt über ein einseitiges Optionsrecht zur Verlängerung des Mietvertrages um weitere 10 Jahre, das spätestens 1 Jahr vor Ablauf auszuüben wäre. Die Jahresmiete beträgt zurzeit rund 96.000 €.

Es bestehen Überlegungen, das Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen zu erwerben, da der Standort des Straßenverkehrsamtes in Dülmen unbestritten ist. Die entsprechenden Verhandlungen mit der KSG Lüdinghausen als Eigentümerin werden zurzeit geführt. Die KSG Lüdinghausen hat einer Verlängerung der Ausübung des Optionsrechtes zugestimmt, so dass eine Entscheidung über die Ausübung der Option bzw. einen möglichen Erwerb auch noch in der nächsten Sitzungsfolge getroffen werden kann.

Bednarz

Ausschussvorsitzende

Evers

Schriftführer